

## ***Roland Neukäufer Zeltverleih***

86551 Aichach-Sulzbach, Siedlungstraße 45

Tel: 08251 / 78 14 – Fax: 08251 / 51 743 – Mail: [info@neukauefer-zeltverleih.de](mailto:info@neukauefer-zeltverleih.de)

### **ABC für Mieter und Betreiber von Zelthallen**

1. Der Auf- und Abbau einer Zelthalle darf nur unter Anleitung des Richtmeisters des Vermieters erfolgen.
2. Beschäftigte des Mieters und dessen Hilfskräfte sind bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden. Die Benutzung von Sicherheitseinrichtungen ist vorgeschrieben.
3. Campingzeltbesitzer brauchen dieses Merkblatt nicht zu lesen.
4. Dachplanen müssen immer straff gespannt sein. Bei Bildung von Wassersäcken, sofort Wasser ausschöpfen und die Planen nachspannen.
5. Explosionsgefahr von Flüssiggasflaschen beachten.
6. Feuerlöscher, Notbeleuchtungen und Hinweisschilder sind vom Mieter in ausreichender Zahl anzubringen und betriebsbereit zu halten. Alle bei Gebrauchsabnahme gemachten Auflagen sind von Mieter zu erfüllen.
7. Gerüstteile und Fußböden dürfen nicht gestrichen werden.  
Es dürfen keine selbstklebende Folien auf Planen und Gerüstteilen angebracht werden.
8. Haftbar ist der Mieter für alle Schäden die während der Mietzeit nicht durch höhere Gewalt entstehen.
9. Imprägnierung nach DIN 4102 (schwerentflammbar) ist für alle Dekorationen vorgeschrieben.
10. Jede elektrische Anlage muß den VDE-Bestimmungen entsprechen.  
Keine Elektroleitungen über Feuerstellen verlegen.
11. Konstruktionsteile insbesondere Verstrebungen und Verspannungen dürfen nicht versetzt oder entfernt werden. Lockere Spannseile sind sofort nachzuspannen.
12. Leichte Beleuchtungskörper dürfen an der Zeltkonstruktion aufgehängt werden.
13. Mietglieder oder Betriebsangehörige sind über das Verhalten bei Stromausfall, bei Brand- und Panikfällen oder bei sonstigen Störungen zu belehren.
14. Offene Feuerstellen (z. B. Bratereien) müssen eine feuerbeständige Sondereindeckung haben.
15. Podien mit einer größeren Höhe als 20 cm müssen feste Abschränkungen (Geländer) haben.  
Zugangstreppen zu den Podien dürfen nicht in die Gänge hineinragen.
16. Querschnitte von Konstruktionsteilen dürfen nicht geschwächt werden (z. B. durch zusätzliche Borlöcher).
17. Rettungswege und Fluchtwege müssen in ausreichender Anzahl und Breite gemäß Versammlungsstättenverordnung vorhanden sein. Der Weg von jedem Besucherplatz zum nächsten Ausgang darf nicht länger als 25 Meter sein.
18. Sturm und Gewitter erfordern besondere Sicherheitsmaßnahmen. Sämtliche Ein- u. Ausgänge und Belüftungen sind sofort dicht zu schließen. (Zelthallen sind nur als geschlossenen Bauwerke berechnet.) Notfalls ist die Zelthalle von allen Personen zu räumen.
19. Türen dürfen während des Betriebes nicht verschlossen sein. Sie müssen in Fluchtrichtung aufschlagen! Tische und Sitzgelegenheiten dürfen nicht zu eng gestellt werden.
20. Unfallverhütungs- und VDE- und Betriebsvorschriften sind zu beachten und einzuhalten.
21. Veränderungen an der Zelthalle sind nicht gestattet.
22. Winterbetrieb unterliegt besonderen Bedingungen. Bei nennenswertem Schneefall muß das Zeltdach (am besten durch Beheizung) sofort von Eis und Schnee geräumt werden.
23. In regelmäßigen Abständen sollten die Verankerungen und Verstrebungen überprüft werden.
24. Zeltgerüste dürfen nicht als Aufhängung für schwere Lasten benutzt werden.